

**Satzung über die Aufwandsentschädigung
für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schandau
(Feuerwehr - Entschädigungssatzung)
in der Fassung vom 12.09.2001
einschließlich der 1. Änderung vom 28.02.2007**

§ 1

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

(1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schandau, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtliche Feuerwehrdienste leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. Wehrleitung

1.1	den Stadtwehrleiter	46,00 €/Monat
1.2	den 1. Stellvertreter des Stadtwehrleiters	23,00 €/Monat
1.3	den 2. Stellvertreter des Stadtwehrleiters	23,00 €/Monat

2. Leiter einer Stadtteilfeuerwehr

2.1	den Leiter der Stadtteilfeuerwehr Krippen	76,00 €/Jahr
2.2	den Leiter der Stadtteilfeuerwehr Ostrau	76,00 €/Jahr
2.3	den Leiter der Stadtteilfeuerwehr Schmilka	76,00 €/Jahr

3. Jugendfeuerwehr

3.1	den Jugendfeuerwehrwart der Stadt Bad Schandau	76,00 €/Jahr
-----	--	--------------

4. Gerätewart

4.1	den Gerätewart der Stadt Bad Schandau	23,00 €/Monat
-----	---------------------------------------	---------------

§ 2

Aufwandsentschädigung für andere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Angehörige der freiwilligen Feuerwehren, die nicht als Funktionsträger gemäß § 1 entschädigt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für:

1.	Mitglieder der Feuerwehr	-	18,00 € pro Jahr
2.	Mitglieder der Jugendfeuerwehr	-	13,00 € pro Jahr

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

(2) Die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 4**Wegfall der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 und § 2 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinen Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5**Auslagenersatz**

Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag Auslagenersatz gewährt. Dieser Auslagenersatz wird pauschal in Höhe von 4,00 € je Einsatz gezahlt.

§ 6**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung vom 12.09.2001 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Feuerwehr Entschädigungssatzung vom 25. Februar 1998 außer Kraft gesetzt. Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schandau (Feuerwehr – Entschädigungssatzung) vom 12.9.2001 tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft.